

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

46. Verordnung vom 30.11.1818 publ. 03.12.1818

46) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 30. November publ. 3. De-  
cember 1818.

Die Regierung findet sich bewogen, in <sup>Verordnung</sup>  
Ansehung derer, welche in Auftrag einzel- <sup>über das Con-</sup>  
ner Privat-Personen oder Genossenschaften <sup>cipiren von</sup>  
Vorstellungen und Gesuche an die Regierung <sup>Vorstellungen</sup>  
in Auftrag An- <sup>in Auftrag An-</sup>  
und die übrigen oberen administrativen Be- <sup>derer.</sup>  
höörden verfertigen und einreichen wollen,  
folgende Bestimmungen ergehen zu lassen,  
und zur Nachachtung öffentlich bekannt zu  
machen.

- 1) Ein jeder, der sich künftig dem Berufe  
widmen will, in Auftrag einzelner Pri-  
vat-Personen oder Genossenschaften,  
Vorstellungen an die Regierung oder  
andere obere Administrativ-Behörden  
zu verfassen und einzureichen, muß sich  
deshalb schriftlich auf ungestempeltem  
Papier bei der Regierung melden, und  
falls er nicht durch frühere Proben sei-  
ner Fähigkeiten sich bereits legitimirt  
haben sollte, einen von ihm selbst ver-  
fertigten und geschriebenen Probe-Auf-  
satz, und zugleich ein von dem Amte  
seines Wohnorts ertheiltes Zeugniß  
seines bisherigen tadelstreuen Betras-  
gens und unbescholtenen Charakters,  
einliefern, auch solchergestalten um Zus-

F

lassung und Ertheilung einer zu dem Ende ihm unentgeltlich auszufertigenden Concession nachsuchen, wobei jedoch die Regierung sich ausdrücklich vorbehält, dem Supplicanten die Zulassung zu bewilligen oder zu versagen. Nach Ablauf einer, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an bis zum 31. Dec. d. J. deshalb anberaumten, geräumigen Frist wird keine von einem nicht Concessionirten eingereichte Vorstellung oder Gesuch mehr angenommen werden.

- 2) Die dem Supplicanten zu Theil werdende Concession wird durch die wöchentlichen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht.
- 3) Besagte Concession oder Autorisation bleibt jederzeit widerruflich und kann, namentlich auch auf angebrachte Beschwerden anderer Behörden, sofort wieder eingezogen werden.
- 4) Was die Form der Eingaben an die Landesbehörden betrifft, so wird auf die desfallsige Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 11. May 1814. (Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg 1. Band Nr. 70. a.), als

welche nach wie vor in Kräften bleibt,  
verwiesen.

- 5) Jede einzureichende Supplik oder Eingabe muß nach Maßgabe der bereits früher erlassenen Verfügung vom 14. April 1817., wenn auch der eigentliche Supplicant seinen Namen selbst unterschrieben hätte, dennoch ebenfalls mit dem Namen des Concipienten versehen seyn, der sich für die Form und den Ausdruck derselben verantwortlich machet, widrigenfalls zu gewärtigen ist, daß die Eingabe unbeachtet werde zurückgeleget werden.
- 6) Unter jeder Eingabe hat der Concipient bei einer Brüche von 36 Gr. den specificirten Belauf seiner Gebühren und etwanigen Auslagen, namentlich für die bey den Eingaben erforderliche gehörige Sorte Stempel-Papier, zu bemerken.
- 7) Dem Concipienten begleicht für den ersten Bogen, so wie für jeden fernern von 4 Seiten, jede Seite zu 22 Zeilen und jede Zeile zu 12 Sylben gerechnet, eine Gebühr von 24 Gr. Gold.
- 8) Dem Concipienten wird bey 5 Rthlr. Strafe verboten, auf seine Gebühren und Auslagen sich von den ihn deshalb

Beauftragenden irgend einen Vorschuß bezahlen zu lassen; da indessen die Bezahlung der Gebühren und Auslagen gleich bei Einhändigung der Schrift von dem Beykommenden verlangt werden kann und darf, so wird zu Vorbeugung aller dësfalligen Mißbräuche am Schluß der Verfügung das uti ad 6. zu verzeichnende Deservit allemal von der verfügenden Behörde genau bestimmt werden.

9) Unter den Bestimmungen 1. 2. und 3. dieser Verordnung sind die bei den gerichtlichen Behörden recipirten Anwälde nicht begriffen, als welche keiner besondern Autorisation bedürfen; wie übrigens die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung in den dazu geeigneten Fällen auch auf sie für anwendbar zu erachten sind, so soll ihnen ad 7. eine höhere Gebühr bis 48 Gr. zu berechnen verstattet werden.

10) Auch bleibt es jedem, in eigenem Namen und, wenn es seine Dienstverhältnisse mit sich bringen, auch in anderer Namen, Vorstellungen einzureichen, nach wie vor unbenommen, und hat derselbe alsdann nur darunter zu bemerken, daß er solche selbst concip